

Unterseen, 15. August 2023

Teilrevision Organisationsreglement

Ausgangslage

Das Organisationsreglement aus dem Jahre 2013 (Teilrevision 2015) soll erneut teilrevidiert werden. Aufgrund der sich stark der Wandlung unterliegenden Personalsituation und der sich verändernden Rahmenbedingungen der Reformierten Landeskirche Bern-Jura-Solothurn möchte der Kirchgemeinderat neu die Bewilligung und Aufhebung von Stellenprozenten des Personals sowie die Anstellung von Pfarrpersonen in seiner Kompetenz beschliessen können. Dieser Übergang der Kompetenzen von Anstellungen der Pfarrpersonen an den Kirchgemeinderat ist nichts Besonderes, sondern findet zunehmend auch Eingang in die Organisationsreglemente anderer Kirchgemeinden. Daneben sind einige Anpassungen vorgesehen aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung.

Sachverhalt

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a) **Bewilligung und Aufhebung von Stellenprozenten sowie Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen**

Bisher hat die Kirchgemeindeversammlung über die Anstellung und Kündigung (auf Antrag der betroffenen Person) einer Pfarrperson beschliessen. Die Versammlung hätte auf Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen befinden können. Der Kirchgemeinderat erachtet eine Verschiebung dieser Zuständigkeit an den Kirchgemeinderat als sinnvoll. Der Kirchgemeinderat befasst sich intensiv mit der Anstellung, führt Vorstellungsgespräche und handelt die Rahmenbedingungen aus. Der Versammlung wird in der Regel nur eine Person und nicht eine Auswahl zur Anstellung vorgeschlagen. Der administrative Aufwand für eine allfällige separate ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung kann so vermieden werden.

Die Schaffung von Stellenprozenten für Mitarbeitende liegt ab CHF 10'000.00 (Finanzkompetenz) pro Jahr bei der Kirchgemeindeversammlung. Die Bedürfnisse, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Kirchgemeinden unterliegen im Moment einem starken Wandel. Der angespannte Stellenmarkt bedingt kreative Lösungen. Zudem sind die Auswirkungen der neuen Pfarrstellenzuordnungsverordnung und der Verhandlungen der Landeskirche Ref BE-JU-SO mit dem Kanton Bern bezüglich Finanzierung im Moment nicht abschätzbar. Um sich rasch an die Rahmenbedingungen anpassen zu können, wünscht der Kirchgemeinderat neue die Bewilligung und Aufhebung von Stellenprozenten des Personals in seiner Kompetenz beschliessen zu können. Der Personalaufwand wird jährlich im Budget eingestellt. Dieser Aufwand ist gebunden (und somit in Kompetenz des Kirchgemeinderates). Der Kirchgemeinderat wird die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Jahresrechnung ausweisen. Über diese Regelung verfügen viele Gemeinden und auch Kirchgemeinden. Der Kirchgemeinderat kennt die Bedürfnisse der Kirchgemeinde am besten und es kann davon ausgegangen werden, dass dieser nicht leichtfertig Stellen schafft. Bei Veränderungen des Arbeitsanfalls – gegen oben oder unten -sollte rasch reagiert werden, sodass die Bemessung jeweils auf einer aktuellen Grundlage basiert.

Bisher	Neu
Art. 15 Abs. 2 und 3	Art. 24 Abs 7 und 8
² Die Versammlung: a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu; b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses. ³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.	⁷ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein. Der Aufwand ist gebunden. Er weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Jahresrechnung aus. ⁸ Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde von Ref BE-JU-SO zusammen.

b) Rahmen für die Erhebung von Gebühren

In der neuen Gebühren- und Nutzungsverordnung der Kirchgemeinde sind neu einzelne Kleinstgebühren eingeführt worden, die in der Regel zusammen mit den Raummieten in Rechnung gestellt werden. Deshalb muss der Gebührenrahmen nach unten angepasst werden.

Bisher	Neu
Art. 21	Art. 21
¹ Die Kirchgemeinde darf für die Benutzung der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften Gebühren im Rahmen von CHF 30.00 bis CHF 2000.00 erheben. ² Die Kirchgemeinde darf für kirchliche Handlungen Gebühren im Rahmen vom CHF 150.00 bis CHF 2500.00 erheben.	¹ Die Kirchgemeinde darf für die Benutzung der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften Gebühren im Rahmen von CHF 10.00 bis CHF 2000.00 erheben. ² Die Kirchgemeinde darf für kirchliche Handlungen Gebühren im Rahmen vom CHF 50.00 bis CHF 2500.00 erheben.

c) Kollektivunterschrift

Aufgrund von finanzrechtlichen Vorgaben, können Zahlungen nur mit Kollektivunterschrift erfolgen. Dies wird seit längerer Zeit so gehandhabt, wurde aber im Organisationsreglement noch nicht angepasst.

Bisher	Neu
Art. 29 Abs. 3	Art. 29 Abs. 3
³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. Ist die/der mit der Führung der Finanzen beauftragte Mitarbeitende verhindert, unterschreibt deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.	³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Zahlungsaufträgen , Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. Ist die/der mit der Führung der Finanzen beauftragte Mitarbeitende verhindert, unterschreibt deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

d) Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung und Musterreglement

Bei diversen Artikeln sind Anpassungen an Formulierungen und Begriffe an die übergeordnete Gesetzgebung (Erlasse Landeskirche Ref BE-JU-SO, HRM 2, Präsidienkonferenz) erfolgt. Zudem sind ein paar Formulierungen aus dem Muster-Organisationsreglement übernommen worden und es sind ein paar grammatikalische Anpassungen erfolgt.

In Folgenden Artikeln sind Anpassungen erfolgt: Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 abs. 1, Art. 14, Art. 15 Abs. 1, Art. 15a, Art. 20, Art. 24 Abs. 6, Art. 26 Abs. 2, Art. 27, Art. 28, Art. 39, Art. 40, Art. 43, Art. 45, Art. 56, Art. 60, Art. 61 Abs. 5, Anhang I

Finanzierung/Folgekosten

Die Anpassungen zur Übertragung der Kompetenz für die Bewilligung und Aufhebung von Stellenprozenten des Personals haben direkte finanzielle Auswirkungen. Der Personalaufwand wird jährlich im Budget eingestellt und ist gebunden. Die Kirchgemeindeversammlung hat somit keine Möglichkeit mehr auf die Lohnkosten einzuwirken.

Bei der Übertragung der Kompetenz an den Kirchgemeinderat für die Anstellung von Pfarrpersonen kann die Entstehung von Zusatzkosten für eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung vermieden werden – was zu Kosteneinsparungen führt. Die weiteren Änderungen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen, da sich die Kirchgemeinde bereits heute an diese Vorgaben halten muss.

Vorprüfung und Inkraftsetzung

Diese Teilrevision ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht und die Rückmeldungen sind entsprechend in den Erlassen aufgenommen worden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen.

Unterlagen

- Organisationsreglement vom 18. September mit Änderungsvorschlägen im Überarbeitungsmodus
- Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung.

**Antrag Kirchgemeinderat an die Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2023:
Das teilrevidierte Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen wird genehmigt.**

Kirchgemeinde Unterseen

Bianca Hofer
Präsidentin

Franziska Schläppi Wyss
Verwalterin

Fassung für die Kirchgemeindeversammlung

hat formatiert: Schriftart: 22 Pt., Schriftfarbe: Rot

Organisationsreglement (OgR)

der

hat formatiert: Schriftart: 36 Pt.

Kirchgemeinde Unterseen

Fassung vom ~~21. Juni 2015~~ 18. September 2013
mit Teilrevisionen vom 21. Juni 2015 und 19. November 2023

**Änderungen Teilrevision 2023 sind im Überarbeitungsmodus
markiert**

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	<u>443</u>
AUFGABEN	<u>443</u>
ORGANISATION.....	<u>443</u>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	<u>443</u>
RECHTE	<u>654</u>
BEFUGNISSE.....	<u>765</u>
KIRCHGEMEINDERAT.....	<u>1087</u>
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	<u>141240</u>
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	<u>141240</u>
PFARRPERSONEN.....	<u>141240</u>
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	<u>151314</u>
DIE SEKRETARIATSFÜHRUNG	<u>151314</u>
VERANTWORTLICHKEIT.....	<u>151314</u>
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	<u>151314</u>
ABSTIMMUNGEN.....	<u>171513</u>
WAHLEN	<u>181613</u>
PROTOKOLLE.....	<u>201816</u>
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	<u>211916</u>
AUFLAGEZEUGNIS	<u>222017</u>
ANHANG I: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....	<u>242218</u>
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	<u>252319</u>
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN...	<u>262420</u>
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15)	<u>282622</u>

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Unterseen gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Unterseen an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der reformierten Landeskirche [Bern-Jura-Solothurn \(Ref BE-JU-SO\)](#)¹, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Amtspflicht **Art. 4** ¹ Die Organe gemäss Art. 3 Bst. b bis e, die Angestellten sowie andere in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen. Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beachten, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

³ Für die Verletzung ihrer Amtspflicht haften sie nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 5** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die ~~Jahresr~~Rechnung² zu beschliessen;

¹ Teilrevision vom 19. November 2023

² Teilrevision vom 19. November 2023

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt., Kursiv

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt., Kursiv, Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

- im zweiten Halbjahr, um ~~das Budget³ der Erfolgsrechnung den Vorschlag der Laufenden Rechnung~~ und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

³ Teilrevision vom 19. November 2023

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 6 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung von Ref BE-JU-SO⁴ der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Die/der mit der Registerführung beauftragte Mitarbeitende führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 7 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 9 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p>

⁴ Teilrevision vom 19. November 2023

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 11** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 12** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 54ff).

Petition **Art. 13** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindegane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 14** Die Versammlung wählt:
a) das Präsidium (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium,⁵
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) ~~aufgehoben⁶ die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.~~

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

Sachgeschäfte **Art. 15** ¹ Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) ~~das Budget⁷ der Erfolgsrechnungen Voranschlag der Laufenden Rechnung~~ und den Kirchensteueransatz,
c) die ~~Jahres~~Rechnung⁸,
d) soweit CHF 50'0000.00 übersteigend:
– neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– ~~Finanza~~Anlagen⁹ in Immobilien, {

⁵ Teilrevision vom 21. Juni 2015

⁶ Teilrevision vom 19. November 2023

⁷ Teilrevision vom 19. November 2023

⁸ Teilrevision vom 19. November 2023

⁹ Teilrevision vom 19. November 2023

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen ~~und~~
 - ~~aufgehoben~~¹⁰ Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

² ~~aufgehoben~~¹¹

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ ~~aufgehoben~~¹²

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

⁴ Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle für eine Dauer von 4 Jahren.

Erfüllung durch Dritte

¹³ ~~Art. 15a~~¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Aufgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

¹⁰ Teilrevision vom 19. November 2023

¹¹ Teilrevision vom 19. November 2023

¹² Teilrevision vom 19. November 2023

¹³ Teilrevision vom 19. November 2023

hat formatiert: Schriftart: Kursiv, Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0.13 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatierte Tabelle

hat formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.13 cm + Einzug bei: 0.76 cm

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 19** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, ~~Verbot der Zweckentfremdung~~~~negative Zweckbindung~~ **Art. 20** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStB; BSG 415.0)¹⁴.

~~ensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).~~

~~² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden¹⁵.~~

Gebührenerhebung **Art. 21** ¹ Die Kirchgemeinde darf für die Benutzung der kircheneigenen Liegenschaften Gebühren im Rahmen von CHF ~~30~~10.00¹⁶ bis CHF 2000.00 erheben.

² Die Kirchgemeinde darf für kirchliche Handlungen Gebühren im Rahmen von CHF ~~4~~50.00¹⁷ bis CHF 2500.00 erheben.

¹⁴ Teilrevision vom 19. November 2023

¹⁵ Teilrevision vom 19. November 2023

¹⁶ Teilrevision vom 19. November 2023

¹⁷ Teilrevision vom 19. November 2023

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

³ Die konkreten Gebührenobjekte und –tarife werden in einer Verordnung festgelegt.

Datenschutz

Art. 21a¹⁸ Der Kirchgemeinderat kann in einer Verordnung regeln, wie die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen und die Datenbekanntgabe an Dritte erfolgen soll.

Funktionendiagramm

Art. 22 Der Kirchgemeinderat kann ein Funktionendiagramm erstellen mit Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidbefugnissen und Finanzkompetenzen.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 23¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern; das Präsidium mit eingeschlossen.¹⁹

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates oder in einer Verordnung.²⁰

Befugnisse

Art. 24¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Kirchgemeinderat ist befugt, Verordnungen zu erlassen.

³ Die einzelnen Kirchgemeinderäte und –rätinnen übernehmen Ressorts. Die Aufgaben sind in der Verwaltungsverordnung festgehalten.

⁴ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁶ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget²¹ der Erfolgrechnung den Voranschlag ein.

⁷ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein. Der

¹⁸ Teilrevision vom 21. Juni 2015

¹⁹ Teilrevision vom 21. Juni 2015

²⁰ Teilrevision vom 21. Juni 2015

²¹ Teilrevision vom 19. November 2023

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

~~Aufwand ist gebunden. Er weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Jahresrechnung aus²².~~

~~⁸ Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde von Ref BE-JU-SO zusammen²³.~~

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Kirchlicher Bezirk

Art. 26 ¹ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli regelt die Vertretung der Kirchgemeinde in der Präsidienkonferenz.

~~² aufgehoben²⁴~~

~~² Der Kirchgemeinderat bestimmt~~

~~a) das Ratsmitglied, welches die Kirchgemeinde nebst dem Präsidium²⁵ in der Präsidienkonferenz vertritt;~~

~~b) eine allfällige Stellvertretung aus dem Kirchgemeinderat für die Vertretung in der Präsidienkonferenz.~~

~~**Art. 27** aufgehoben²⁶~~

Residenzpflicht

~~**Art. 27**⁴ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.~~

~~² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.~~

~~**Art. 28** aufgehoben²⁷~~

Kirchengebäude

~~**Art. 28** Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).~~

Unterschriftsberechtigung

Art. 29 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der/des mit der Führung des Ratssekretariats beauftragten Mitarbeitenden.

²² Teilrevision vom 19. November 2023

²³ Teilrevision vom 19. November 2023

²⁴ Teilrevision vom 19. November 2023

²⁵ Teilrevision vom 21. Juni 2015: Im ganzen Reglement „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt durch „Präsidium“.

²⁶ Teilrevision vom 19. November 2023

²⁷ Teilrevision vom 19. November 2023

Formatierte Tabelle

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die/der mit der Führung des Ratssekretariats beauftragte Mitarbeitende verhindert, unterschreibt deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Zahlungsaufträgen²⁸, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden. ~~Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der/des mit der Führung der Finanzen beauftragten Mitarbeitenden~~²⁹. Ist die/der mit der Führung der Finanzen beauftragte Mitarbeitende verhindert, unterschreibt deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

- Anweisungsbefugnis **Art. 30** ¹ Die/der mit der Führung der Finanzen beauftragte Mitarbeitende darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige angestellte Person oder das zuständige Ratsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
 - das durch den Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- Sitzung **Art. 31** ¹ Das Präsidium lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.
- Einberufung **Art. 32** ¹ Das Präsidium teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
- ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 33** ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand **Art. 34** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

²⁸ Teilrevision vom 19. November 2023

²⁹ Teilrevision vom 19. November 2023

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

|

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

Protokoll	<p>Art. 35¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichten und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 70.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
-----------	---

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 36¹ Die Rechnungsprüfung wird einer Revisionsstelle gemäss Art. 122 Abs. 2 c der Gemeindeverordnung übertragen.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 37¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	<p>Art. 38¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
------------	---

Personal³⁰

Pfarrpersonen**Pfarrpersonen**

Anstellung	<p>Art. 39¹ <u>Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen von Ref BE-JU-SO³¹.</u></p> <p>² <u>Soweit Ref BE-JU-SO keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung³².</u> <u>Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle sowie an eine von der Kirchgemeinde Unterseen entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).</u></p>
------------	--

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

³⁰ Teilrevision vom 19. November 2023

³¹ Teilrevision vom 19. November 2023

³² Teilrevision vom 19. November 2023

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

Residenzpflicht

Art. 40 Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung von Ref BE-JU-SO³³

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Verhältnis zum Staat

Art. 40 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich sowohl für vom Kanton entlohnte Pfarrpersonen als auch von der Kirchgemeinde Unterseen entlohnte Pfarrpersonen nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 41 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrpersonen oder eine Vertretung wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

Formatiert: Standard

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal³⁴

Personal

Art. 42 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang I geregelt.

Die Sekretariatsführung

Stellung

Art. 43 Die mit der Sekretariatsführung des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe beauftragten Mitarbeitenden, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, haben an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 44 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

³³ Teilrevision vom 19. November 2023

³⁴ Teilrevision vom 19. November 2023

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

Einberufung	Art. 45 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen <u>Publikationsorgan der politischen Gemeinde</u> ³⁵ Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 46 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 47 Das Präsidium leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 48 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 49 Das Präsidium – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 50 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 51 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

³⁵ Teilrevision vom 19. November 2023

- Beratung **Art. 52**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 53**¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee.
- .

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 54** Das Präsidium
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 55**¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Das Präsidium
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 56**¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: ~~Sie oder e-~~
~~fEs~~ stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

³ Die/der mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragte Mitarbeitende schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 57 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 58 Das Präsidium stimmt mit. Es gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 59 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 60 ~~Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes~~Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung von Ref BE-JU-SO³⁶.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 61 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals, dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

⁵ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Ref BE-JU-SO³⁷.

³⁶ Teilrevision vom 19. November 2023

³⁷ Teilrevision vom 19. November 2023

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 62¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 61 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 63¹ Das Präsidium gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Es lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen.</p> <p>² Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der/dem mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragten Mitarbeitenden.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die/der mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragte Mitarbeitende</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 64),– scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 65) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 66 und 67).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 64 Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 65 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 66¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die/der mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragte Mitarbeitende streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 67 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 69.

Zweiter Wahlgang

Art. 68 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 69 Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 70 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidiums und der/des mit der Sekretariatsführung beauftragten Mitarbeitenden
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 71 ¹ Die/der mit der Sekretariatsführung der Kirchgemeindeversammlung beauftragte Mitarbeitende legt das Protokoll der Versammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 72** Der Kirchgemeinderat erlässt den Anhang I (zur Vertretung befugtes Personal) in eigener Kompetenz.

Inkrafttreten **Art. 73** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 30. April 2000 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 18. September 2013 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Sig. Karin Schwendimann

sig. Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 15. August bis 18. September 2013 in der Kirchgemeindeverwaltung sowie auf der Gemeindeverwaltung Unterseen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Anzeigern Nr. 33 und Nr. 37 vom 15. August und 12. September 2013 bekannt gegeben.

Unterseen, 5. November 2013

Die Finanzverwalterin

Sig. Franziska Schläppi Wyss

Das Reglement wurde genehmigt mit Änderungen (Verweise in Artikeln 12, 35, 62, 63 und 67 – bereits in dieser Fassung angepasst) gemäss Verfügung vom 13. November 2013 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Teilrevision vom 21. Juni 2015

Mit der Teilrevision vom 21. Juni 2015 erfolgen Änderungen in den Artikeln 14, 21a und 23 sowie eine redaktionelle Anpassung in verschiedenen Artikeln. Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2015 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015 nahm diese Teilrevision an.

Das Co-Präsidium

Die Verwalterin

Sig. Jens Stellbrink-Beckmann

Sig. Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 21. Mai bis 21. Juni 2015 in der Kirchgemeindeverwaltung sowie auf der Gemeindeverwaltung Unterseen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Anzeigern Nr. 21 und Nr. 25 vom 21. Mai 2015 und 18. Juni 2015 bekannt gegeben.

Unterseen, 23. Juni 2015

Die Verwalterin

Sig. Franziska Schläppi Wyss

Die Teilrevision wurde genehmigt gemäss Verfügung vom 6. August 2015 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

6. August 2015

Sig. Monique Schürch

Teilrevision vom 19. November 2023

Mit der Teilrevision vom 19. November 2023 erfolgen Änderungen in den Artikeln Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2023 nahm diese Teilrevision an.

Das Präsidium _____ Die Verwalterin

Sig. Bianca Hofer _____ Sig. Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 19. Oktober bis 19. November 2023 in der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 42- vom 19. November 2023 bekannt gegeben.

Unterseen, 19. November 2023..... _____ Die Verwalterin

_____ Sig. Franziska Schläppi Wyss

Die Teilrevision wurde genehmigt gemäss Verfügung vom durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

(..... Datum) _____ Sig.

Anhang I: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Verwalterin/Verwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsin-kasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Veran-schlag <u>Budget</u> ³⁸ , Finanzplanung, Besoldungswesen, Versicherungswesen, administrative Liegenschaftsver-waltung, allgemeine Sekretariatsarbeiten, Stellvertre-tung der Sekretärin
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer <u>Budgetkredite</u> ³⁹ Veranschlags-kredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	allgemeine Sekretariatsarbeiten, Führung des Stimmre-gisters, Redaktion des Gemeindeteils der Kirchenzei-tung „Reformiert“, Bewirtschaftung Homepage, Raum-bewirtschaftung, Bewirtschaftung Archiv und Ablage-system, Stellvertretung der Verwalterin/des Verwalters
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

³⁸ Teilrevision vom 19. November 2023

³⁹ Teilrevision vom 19. November 2023

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. ~~Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)~~ Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. ~~Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)~~
9. ~~Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.214)~~
10. ~~Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)~~
11. ~~Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)~~
12. ~~Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)~~
13. ~~Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)~~
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
- 14-10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
15. ~~Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)~~
- 16-11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
- 17-12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt. BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.belex.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidiums: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidiums: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidiums: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Unterseen

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pulldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Satteldach; Pulldach
 - d) Kein Keller; KellerBegründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt das Präsidium zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pulldach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidiums: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“
Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 20'000.--
Versammlung	über CHF 20'000.--

Beispiel 1

Das ~~Budget~~⁴⁰ ~~er Voranschlag~~ enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der ~~Erfolgsrechnung~~⁴¹ ~~gLaufenden Rechnung~~ CHF 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem ~~Voranschlag~~⁴² ~~Budget~~ beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

⁴⁰ ~~Teilrevision vom 19. November 2023~~

⁴¹ ~~Teilrevision vom 19. November 2023~~

⁴² ~~Teilrevision vom 19. November 2023~~

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 30
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

PER MAIL

Reformierte Kirchgemeinde Unterseen
Kirchgemeinderat
p.A. Frau Franziska Schläppi Wyss

G.-Nr.: 2023.DIJ.8290

14. Juli 2023

**Reformierte Kirchgemeinde Unterseen
Teilrevision des Organisationsreglements / Vorprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Schläppi Wyss

Mit Schreiben vom 6. Juli 2023 ersuchen Sie das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) um Vorprüfung der geplanten Teilrevision des Organisationsreglements der reformierten Kirchgemeinde Unterseen. Gerne nehme ich aus gemeinderechtlicher Sicht wie folgt zum Entwurf Stellung:

Vorbemerkung zur Teilrevision:

Da Sie eine Teilrevision des Organisationsreglements vornehmen, ist es wichtig, dass keine Artikel- oder Absatznummerierungen verschoben werden. Wird ein Artikel gestrichen, bleibt die Nummer bestehen mit der Ergänzung **Art. 27 aufgehoben**.

Wird ein Absatz gestrichen, passiert das Gleiche. Die nachfolgenden Absätze dürfen nicht umnummeriert werden: **Art. 15 Abs. 2: aufgehoben Art. 15 Abs. 3: aufgehoben. Art. 15 Abs. 4** bleibt Art. 15 Abs. 4.

Damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können, empfehle ich Ihnen – sofern dies nicht ohnehin geplant ist – mit gleichen Fussnoten zu arbeiten wie es bei der Teilrevision vom 21. Juni 2015 vorgenommen worden ist.

Materielle Bemerkungen zur Teilrevision:

Alle geplanten Änderungen sind rechtlich zulässig und widerspruchsfrei. Die Genehmigung kann in Aussicht gestellt werden.

Weiter Anpassungsbedarf aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung:

Art. 45:

Per 1. Januar 2023 ist die neueste Änderung des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form in Kraft getreten. Seitdem können die politischen Gemeinden wählen, ob sie ihre amtlichen Publikationen in Papierform im amtlichen Anzeiger oder in digitaler Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen wollen. Für die Kirchgemeinden gilt das jeweilige Publikationsorgan der politischen Gemeinde. Aufgrund der

neuen Wahlmöglichkeit lautet die Terminologie seit dem 1. Januar 2023 anstatt wie bisher «amtlicher Anzeiger» neu: «amtliches Publikationsorgan der politischen Gemeinde».

Momentan hat nur eine Gemeinde im Raum Bern auf digitale Publikationen umgestellt, weshalb für Ihre Kirchgemeinde aktuell kein Handlungsbedarf besteht. Sollte die Gemeinde Unterseen auf die digitale Publikation umsteigen, ist sie verpflichtet, Ihnen dies mitzuteilen. Vgl. weitere Informationen dazu in der BSIG-Weisung: Neuregelung amtliche Publikationen (Änderung Gemeindegesetz «eAnzeiger») (be.ch)

Zu Ihren Fragen betr. die Aufgabenübertragung auf Dritte:

Grundsätzlich richtet sich die Übertragung von Aufgaben an Dritte nach Art. 68 GG. Dort steht, dass die Gemeinden die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Reglement regeln. Aus diesem Grund ist im Muster-Organisationsreglement immer eine entsprechende Bestimmung enthalten gewesen und ist nach wie vor eine Regelung vorgesehen.

Während die Vorschrift früher, wie Sie es richtig erwähnen, unter den «den Ausgaben gleichgestellten Geschäften» unter der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung aufgeführt war, ist die Bestimmung jetzt als eigenständiger Artikel im Muster-Organisationsreglement enthalten. Dies, weil sich die Zuständigkeit für die Übertragung von Aufgaben auf Dritte eben nicht immer nach der Finanzkompetenz der Gemeindeorgane richtet, sondern weil in jedem Fall Art. 64 Abs. 2 GG eingehalten werden muss. Demnach sind Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement zu regeln, wenn diese zur Einschränkung von Grundrechten führen kann (bspw. Sozialhilfe, Schule, etc.) oder eine bedeutende Leistung der Gemeinde betrifft (viele Gemeindeaufgaben wie Feuerwehr, Sozialhilfe, Schule, Wasserver- und Abwasserentsorgung, etc.) oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (bspw. Übertragung der Gebührenerhebung an Elektrizitätsunternehmen oder an ARA-Gemeindeverband, etc.). Die Zuständigkeit für die Übertragung einer Aufgabe an Dritte leitet sich somit nicht immer aus der Finanzkompetenz ab (auch nicht wenn das Organisationsreglement diese Zuständigkeit unter den Ausgaben gleichgestellten Geschäften auflistet), sondern manchmal auch aus der übergeordneten Vorschrift, dass ein Reglement erlassen werden muss, um die Aufgabenübertragung rechtlich zu verankern. In diesem Fall ist die Zuständigkeit zum Erlass der Übertragungsreglements massgebend. Mit der neuen Positionierung der Muster-Bestimmung als eigenständiger Artikel ist dem entsprechend Rechnung getragen worden. Die in Absatz 1 verankerte Bestimmung enthält nach wie vor die Bestimmung der Zuständigkeit nach der mit einer Ausgabenübertragung verbundenen Ausgabe (damit ist die Finanzkompetenz gemeint, wie Sie dies richtig fragen). Mit Absatz 2 wird die übergeordnete Vorschrift betr. die Fälle, in denen ein Reglement notwendig ist, ergänzt. Ich empfehle Ihnen, Art. 15a wie vorgesehen aufzunehmen.

Ihre zweite Frage, wann konkret bei der Kirchgemeinde die Übertragung in einem Reglement festgelegt werden müsste, kann ich nicht ohne Weiteres beantworten. Wie bereits erwähnt, ist dies immer dann der Fall, wenn die Übertragung zur Einschränkung von Grundrechten führen kann (dies könnte bei der Kirchgemeinde insbesondere bei der Übertragung von Personendaten betr. die Angehörigen der Kirchgemeinde zur Bearbeitung durch Dritte der Fall sein), wenn zur Erhebung von Abgaben ermächtigt wird (bspw. bei Auslagerung der Bewirtschaftung und Gebührenerhebung für die Nutzung der kirchlichen Liegenschaften) oder wenn eine bedeutende Leistung vorliegt. Die Kirchgemeinde verfügt hier bei der Interpretation des Begriffs „bedeutende Leistung“ über einen grossen Ermessensspielraum und hat selber zu beurteilen, ob eine konkrete Leistung für sie bedeutend ist (bspw. Finanzierung einer Jugendarbeiter-Stelle, kann je nach Kirchgemeinde eine wesentliche Leistung, da hohe finanzielle Personalaufwände und Folgekosten durch Projektunterstützungen).

Zu Ihrer Frage betr. die datenschutzrechtlichen Vorschriften:

Momentan noch müssen alle gemeinderechtlichen Körperschaften zur Absicherung ihrer Internet-Bekanntgaben von Personendaten eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen erlassen, wenn sie Unterlagen mit Personendaten auf der eigenen Homepage aufschalten möchten (vgl. Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen, die einen solchen Fall darstellen). Ob eine

separate Verordnung erstellt wird, wie es unser Muster-Erlass vorsieht oder ob die Bestimmungen in die Organisationsverordnung aufgenommen werden, liegt frei im Ermessen der jeweiligen Kirchgemeinde. Beides ist rechtmässig.

Will der Kirchgemeinderat eine entsprechende Verordnung erstellen oder die Organisationsverordnung um die datenschutzrechtlichen Vorgaben erweitern, benötigt er dazu die Ermächtigung in einem Reglement. Diese Ermächtigung hat der Kirchgemeinderat mit Art. 21a des Organisationsreglements bereits von den Stimmberechtigten erhalten. Er kann die Vorschriften somit in einer separaten Verordnung oder in der Organisationsverordnung regeln.

Inhaltlich sind neben den bereits in der Organisationsverordnung vorgesehenen Art. 22 und 23 die Muster-Bestimmungen gemäss unserer Muster-Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen https://www.gemeinden.dij.be.ch/content/dam/gemeinden_dij/dokumente/de/muster/gemeinderecht/musterverordnung%20internet-bekanntgabe%20oeffentl.%20informationen-de.docx zu übernehmen.

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2022 jedoch eine Gesetzesänderung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit verabschiedet. Darin ist mit Art. 15b eine auch für die gemeinderechtlichen Körperschaften geltende Ermächtigung zur Bekanntgabe von Personendaten im Internet geschaffen worden, so dass diese künftig selber keine rechtliche Grundlage mehr erstellen müssen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) (Änderung). Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird der Regierungsrat noch beschliessen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Bericht haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Sig. Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.

Kopie per Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- AGR-intern: BRD